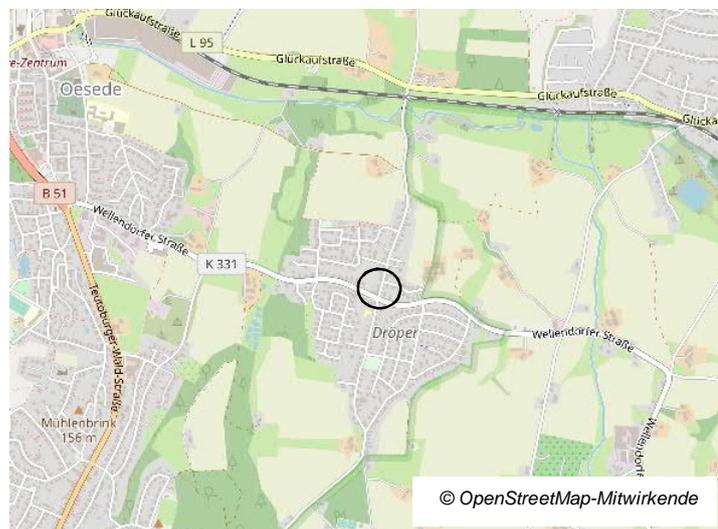


Bebauungsplan Nr. 296 „Dröper Mitte“



Artenschutzbeitrag (ASB)

Projektnummer: 221109
Datum: 2023-01-26

INHALTSVERZEICHNIS

1 VORBEMERKUNG3

2 ARTENSCHUTZBEITRAG3

2.1 Rechtliche Grundlagen3

2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme4

 2.2.1 Plangebiet und Methodik4

 2.2.2 Faunapotenzialabschätzung/ Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....5

2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung (Relevanzanalyse).....8

2.4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung10

 2.4.1 Brutvögel.....10

 2.4.2 Bewertung der vorhandenen Daten und Auswirkungsprognose.....11

 2.4.3 Fledermäuse14

 2.4.4 Bewertung der vorhandenen Daten und Auswirkungsprognose.....15

2.5 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung.....15

3 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS17

Wallenhorst, 2023-01-26

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2023-01-26

Proj.-Nr.: 222109

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Vorbemerkung

Die Stadt Georgsmarienhütte beabsichtigt, für einen zentral gelegenen Bereich im Ortsteil Dröper eine Neubebauung und Nachverdichtung zu ermöglichen. Für die Nachverdichtung und dem konkret geplanten Bau eines Wohn- und Geschäftshauses sowie von Reihenhäusern wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Hierdurch können die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und eine neue Ortsmitte entstehen.

Da artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 269 „Dröper Mitte“ ein Artenschutzbeitrag (ASB) erstellt, der hiermit zur Vorlage kommt.

2 Artenschutzbeitrag

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt

die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

2.2.1 Plangebiet und Methodik

Der etwa 0,3 ha große Geltungsbereich befindet sich im Zentrum des Ortsteils Dröper der Stadt Georgsmarienhütte. Er umfasst das Flurstück 121/10 der Flur 14 in der Gemarkung Oesede im Kreuzungsbereich „Wellendorfer Straße“ / „Heinrich-Schmedt-Straße“. Im Bereich Ecke „Wellendorfer Straße“ / „Heinrich-Schmedt-Straße“ befindet sich ein weitgehend leerstehendes und abgängiges Wohn-/Geschäftshaus mit Nebengebäuden. Der rückwärtige Teil des Grundstücks wird gärtnerisch genutzt. In den angrenzenden Bereichen überwiegt die

Wohnnutzung. Die Grundstücke sind entsprechend geprägt und die Freibereiche werden ebenfalls gärtnerisch genutzt (aktuell Verwilderung). Das Grundstück weist im nördlichen und nordwestlichen Bereich Gartenbereiche auf, welche vorwiegend als Zier-/ und Nutzgärten mit Scherrasenflächen, Ziersträuchern und Rabatten gekennzeichnet ist. Ältere Gehölze (Stammdurchmesser > 20 cm) kommen nicht vor.

In der näheren Umgebung des Plangebietes überwiegt die Wohnnutzung. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine verträgliche Nachverdichtung einer kleinen (2,9 ha) großen Fläche innerhalb eines bestehenden Wohngebietes, im Zentrum der Ortschaft Dröper gelegen.

Von dem Eingriff durch die Umsetzung der Planung (B-Plan) sind somit Hausgartenflächen und ein älteres Wohngebäude betroffen. Landschaftsökologisch und somit tierartenspezifisch wird der Bereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung gekennzeichnet durch Ziergärten mit Wohnhäusern sowie im weiteren Umfeld durch Ackerflächen und Gehölzstrukturen (pot. Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse).

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Untersuchungsgebiet und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar.

Die intensive Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen im Bereich des Planvorhabens, die bestehenden angrenzenden Wohn-/ Gartenbereiche/ Siedlung und der Betrieb der angrenzenden Straßen („Heinrich-Schmedt-Straße“, „Wellendorfer Straße“) sind grundsätzlich als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Zerschneidungswirkung) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Im Vorfeld der Planung erfolgte unter Berücksichtigung einer Erstbegehung und den daraus resultierenden Erkenntnissen und der bestehenden Biotoypenausstattung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Ableitung und gutachterlicher Abschätzung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten:

2.2.2 Faunapotenzialabschätzung/ Artenschutzrechtliche Vorprüfung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

¹ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Tabelle 1: potentiell vorkommende Artgruppen auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Potenzialabschätzung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gebäude), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser), fehlende Habitatausstattung
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten, fehlende Habitatausstattung
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. Mehlschwalbe (Beobachtung beim Nestbau am 01.06.2022) Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabensbereich
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung und keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet und näherer Umgebung, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Frauschuh Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten im Vorhabensbereich vorhanden
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Plangebiet nicht erwartet.

Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge einer Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten lt. NLWKN, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, weitere Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Eine Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren als den oben benannten artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten, weitergehende oder vertiefte Untersuchungen oder Prüfschritte sind für weitere Artgruppen nicht erforderlich.

Fazit:

Im Ergebnis der o.a. artenschutzrechtlichen Vorprüfung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabensbereiches und seiner Umgebung sind die Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten.

Aufgrund der Ergebnisse der im Vorfeld durchgeführten Ortsbegehung mit artenschutzrechtlicher Vorprüfung und gutachterlicher Abschätzung der zu erwartenden Artgruppen und wahrscheinlich vorkommender Brutvogelarten, lagen begründete Vermutungen für das mögliche

Vorkommen von Brutvogelarten „besonderer Planungsrelevanz“ im Bereich des B-Plangebietes und dessen relevanten Wirkbereichen vor. Hierbei sind vor dem Hintergrund der örtlichen Situation, der Lage des Plangebietes im Raum, der Ergebnisse der am 01.06.2022 durchgeführten Ortsbegehung und der vorhandenen Biotoptypenausstattung, insbesondere das Vorkommen der Mehlschwalbe und des Stars als relevant für die artenschutzrechtliche Beurteilung der vorgesehenen Planung anzusehen. Vor diesem Hintergrund ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück² ein Brutvorkommen dieser beiden Arten im Plangebiet anzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Annahme und einer zusätzlichen Kontrolluntersuchung im Sinne einer konkreten Gebäudekontrolle durch eine fachkundige Person kann in vorliegendem Fall auf spezielle faunistische Kartierungen zu der Artgruppe der Brutvögel verzichtet und eine Beurteilung dieser Artgruppe durch eine Potenzialbetroffenheitsanalyse durchgeführt werden. Für die Artgruppe der Fledermäuse kann in Abstimmung mit der UNB ebenfalls auf konkrete faunistische Kartierungen verzichtet werden, hier wird eine Gebäudebegehung durch einen Fledermauskundler mit Potenzialabschätzung und Potenzialbetroffenheitsanalyse als ausreichend angesehen.

Der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der Gebäudekontrolle mit Potenzialbetroffenheitsanalyse zu den Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse wird hiermit vorgelegt.

2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung (Relevanzanalyse)

Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Planungsanlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 269 ist, für einen zentral gelegenen Bereich im Ortsteil Dröper eine Neubebauung und Nachverdichtung zu ermöglichen. Der vorhandene Gebäudebestand soll abgerissen werden und es kommt zu einem Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses sowie von Reihenhäusern. Durch die „Umnutzung“ der für die innerörtliche Nachverdichtung in Anspruch genommenen Flächen kommt es somit auf einem anthropogen stark genutzten und überformten Standort zu einem Verlust von bestehenden Gebäuden und neuzeitlichem Ziergarten mit Rasenflächen. Weiterhin werden in diesen Bereichen neue Gebäude und Freiflächen in Form neuzeitlicher Ziergärten entstehen. Die intensive Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen im Bereich des Planvorhabens, die bestehenden angrenzenden Wohn-/ Gartenbereiche/ Siedlung und der Betrieb der angrenzenden Straßen („Heinrich-Schmedt-Straße“, „Wellendorfer Straße“) sind grundsätzlich als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Zerschneidungswirkung) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch die vorhandene und angrenzende Bebauung und den Betrieb der umgebenden

² Schriftliche Abstimmung mit der UNB des LK OS per Email am 08.09.2022

Wohngebietsnutzung und angrenzenden Straßen bereits stark vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Die baubedingten Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung voraussichtlich für artenschutzrechtlich relevante Arten nur gering wirksam überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche baubedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt werden vorhandene Ziergartenflächen sowie vorhandene Gebäude in Anspruch genommen und entfallen. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und Brutplatzangebote für europäische Brutvogelarten bieten. Des Weiteren werden mit den Gebäuden und den Freiflächen Bereiche überplant, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten aufweisen können und zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden könnten. Eine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung dieser möglichen Nahrungsflächen für Fledermäuse ist nicht zu erwarten. Mit dem Verlust von Gebäuden und Ziergartenflächen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvogelarten und Fledermäusen in Anspruch genommen werden, oder auch Tiere von europäischen Brutvogelarten oder Fledermausarten getötet werden. Besonders bedeutsame oder essentielle faunistische Habitatfunktionen sind nicht bekannt. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Tötung von europäischen Vogelarten oder Fledermausarten durch das Beseitigen von Gebäudestrukturen oder sonstigen Vegetationsstrukturen möglich.

Ob die vorhandenen Ziergartenflächen und der Gebäudebestand spezielle Funktionen im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten oder Fledermausarten aufweisen und welche anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen einer Gebäudekontrolle mit Potenzialbetroffenheitsanalyse der potentiell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten geklärt werden.

Innerhalb des Plangebietes und auch im Umgebungsbereich der geplanten Neubebauung/ Nachverdichtung sind aktuell schon bebaute Wohngrundstücke vorhanden, zusätzlich verlaufen angrenzenden Straßen („Heinrich-Schmedt-Straße“, „Wellendorfer Straße“). Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang nach derzeitigem Kenntnisstand nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen (Vorbelastungen) auch nicht zwingend zu erwarten. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch betriebsbedingte Wirkfaktoren ist daher nicht zu erwarten.

2.4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

2.4.1 Brutvögel

Herausgestellt werden Vorkommen mit besonderer Planungsrelevanz. Die Festlegung auf „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP³. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Aufgrund der Ergebnisse der im Vorfeld durchgeführten Ortsbegehung mit artenschutzrechtlicher Vorprüfung und gutachterlicher Abschätzung der zu erwartenden Artgruppen und wahrscheinlich vorkommender Brutvogelarten, lagen begründete Vermutungen für das mögliche Vorkommen von Brutvogelarten „besonderer Planungsrelevanz“ im Bereich des B-Plangebietes und dessen relevanten Wirkbereichen vor. Hierbei sind vor dem Hintergrund der örtlichen Situation, der Lage des Plangebietes im Raum, der Ergebnisse der am 01.06.2022 durchgeführten Ortsbegehung und der vorhandenen Biotoptypenausstattung, insbesondere das Vorkommen der Mehlschwalbe und des Stars als relevant für die artenschutzrechtliche Beurteilung der vorgesehenen Planung anzusehen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück⁴ ist ein Brutvorkommen dieser beiden Arten im Plangebiet anzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Annahme und einer zusätzlichen Kontrolluntersuchung im Sinne einer konkreten Gebäudekontrolle durch eine fachkundige Person wurde in vorliegendem Fall auf spezielle faunistische Kartierungen zu der Artgruppe der Brutvögel verzichtet und eine Beurteilung dieser Artgruppe durch eine Potenzialbetroffenheitsanalyse durchgeführt. Die Kontrolluntersuchung der vom Abriss betroffenen Gebäude erfolgte am 29.11.2022 durch das Büro Dense & Lorenz. Die Methodik, Ergebnisse und Bewertung dieser Untersuchung können dem entsprechenden Gutachten entnommen werden (DENSE & LORENZ, 2022).

Im Gutachten wurde im Hinblick auf die Erfassungsergebnisse folgendes zusammengefasst:

„... Im Bereich der Bäckerei, unterhalb des Dachüberstandes in Richtung Süden („Wellendorfer Straße“) wurde ein Mehlschwalbennest entdeckt. Unterhalb des Nestes lag Kot, welcher auf eine Nutzung in der letzten Brutsaison hindeutete. Die Suche nach weiteren Vogelbrutstätten verlief negativ.“

Darüber hinaus gibt es in Siedlungsbereichen brütende Vogelarten, die die Strukturen der vorhandenen Gebäude oder die Flächen der in dem Wohngebiet befindlichen Ziergärten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte potentiell nutzen können. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte Allerweltsarten welche als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ eingestuft werden. Folgende **Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“** könnten im Plangebiet, bzw. seiner unmittelbaren Umgebung vorkommen (beispielhaft und nicht vollständig):

³ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

⁴ Schriftliche Abstimmung mit der UNB des LK OS per Email am 08.09.2022

Amsel, Blaumeise, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Zaunkönig.

Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des Plangebietes, bzw. seiner angrenzenden Umgebung um verbreitete und ungefährdete Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften, die besonders z. T auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Auch die sog. Allerweltsarten als Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz sind als europäische Vogelarten geschützt. Die Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ werden einer gruppenbezogenen Prüfung unterzogen.

2.4.2 Bewertung der vorhandenen Daten und Auswirkungsprognose**Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“**

Star: Die Scherrasenflächen der Ziergärten dienen der Art eventuell als gelegentlich genutztes Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung. Es befinden sich möglicherweise Nistbereiche im /am Gebäudebestand, die im Zuge der Gebäudekontrolle nicht nachgewiesen werden konnten. Die Art brütet in Höhlungen aller Art, hat ihre Nahrungshabitate aber in der Regel (in Abhängigkeit von Nahrungsverfügbarkeit) weiter vom Brutplatz entfernt liegen. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend am Boden durch Ablesen von Wirbellosen aller Art in weichem Boden. Häufig erfolgt die Nahrungssuche in engem Kontakt zu weidenden Säugern, die auch gerne als Sitzwarten genutzt werden. Daneben sucht der Star auch in höherer Vegetation nach Nahrung, liest dort Raupen und andere Wirbellose ab oder hackt an Früchten. Fluginsekten werden von einer Warte aus angejagt, bei Massenaufreten auch im ausdauernden Flug erbeutet. Nahrungsflächen werden nicht verteidigt und gemeinsam genutzt. Die Freiflächen (Rasen) des Plangebietes weisen diesbezüglich lediglich pessimale Voraussetzungen für die Art auf. Die Ausprägungen entsprechender Agrarflächen der näheren und mittleren Umgebung des Planbereiches im Naturraum weisen ebenfalls entsprechende, bzw. bessere Qualitäten als Nahrungshabitate auf. Die Fortpflanzungsstätten werden von der betroffenen Art nur während der Fortpflanzungszeit (ca. Anfang März bis ca. Ende Juli) besetzt, d. h. in Anspruch genommen, der Star „vagabundiert“ im Anschluss an die Fortpflanzungszeit in Schwärmen durch die Landschaft, auf der Suche nach geeigneten Nahrungsflächen. Die ab Mitte Juni selbständigen Jungvögel bilden sofort Schwärme, die sich in nahrungsreichen Gebieten konzentrieren. Durch den Abriss der Gebäude kann es durch das geplante Vorhaben zu einem Verlust eines Brutplatzes (Fortpflanzungsstätte) der Art Star kommen. Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit, im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Baufeldräumung und –erschließung (Gebäudeabriss), die zu einer Entfernung von Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung o. g. Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art Star ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung bei Einhaltung o. g. Vorgaben nicht zu erwarten. Beim Star handelt es sich um eine Art, die ihr Nest am Ende der Brutsaison wieder aufgibt, dieses wird in der nächsten Saison nicht wieder besetzt. Neben Baumhöhlungen werden auch künstliche Nisthilfen (Brutkästen) sowie Nischen/ Mauerlöcher/ Dachvorsprünge und

Hohlräume aller Art an Gebäuden zur Anlage von Nestern genutzt. Diese Nischen oder Baumhöhlungen finden sich in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes und auch im betroffenen Landschaftsraum in hoher Zahl und unterschiedlichsten Ausprägungen und stellen für die Art Star keinen Mangelfaktor dar. Da der Star aufgrund seiner Autökologie möglicherweise Teilbereiche des B-Planbereiches in unterschiedlichen Jahren unterschiedlich als Brutplatz nutzt und nicht besonders störanfällig im Hinblick auf angrenzende Wohnbebauung und akustische/ optische Störreize reagiert, wird es aufgrund der Ausprägung der das Plangebiet umgebenden Landschaft/ Biotoptypen in Verbindung mit den jährlich ohnehin wechselnden Neststandorten und weiteren, zahlreich vorhandenen Brutplatzrequisiten (Baumlöcher, Hausnischen) in der näheren und mittleren Umgebung des Planvorhabens, diese in ähnlicher Weise nutzen wie bisher. Da es nicht auszuschließen ist, dass es durch die Umsetzung der Planung zu einem Verlust eines Brutplatzes kommen kann, sind vorsorglich mittels einer vorgezogener Ausgleichsmaßnahme durch die Anlage von zusätzlichen Nisthilfen im räumlichen Umfeld der Baumaßnahme zusätzliche Nistmöglichkeiten zu schaffen. Die Tragfähigkeit des Lebensraumes kann durch die Maßnahme für die Art erhöht werden. Die Maßnahmen sind kurz- bis mittelfristig wirksam.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffene Vogelart Star bleibt bei jetziger Einschätzung und unter Berücksichtigung der vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) somit auch bei einem möglichen Verlust eines Nistplatzes in dem vorhandenen Gebäudebestand erhalten.

Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist für die Art Star somit die Anlage von zusätzlichen Nisthilfen im räumlichen Umfeld der Baumaßnahme und die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** kann unter Berücksichtigung der genannten Situation und unter Einhaltung von Erschließungszeiten und der Anbringung von zusätzlichen Nistkästen für die Art Star somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (**§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Mehlschwalbe: Im Zuge der vorgezogenen Ortsbegehung wurde am 01.06.2022 eine Mehlschwalbe beim Nestbau beobachtet. Im Bereich der Bäckerei, unterhalb des Dachüberstandes in Richtung Süden („Wellendorfer Straße“) wurde auch im Zuge der speziellen Gebäudekontrolle im November 2022 ein Mehlschwalbennest entdeckt. Unterhalb des Nestes lag Kot. Insofern ist von dem Vorhandensein eines Nestes (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für die Art Mehlschwalbe innerhalb des Plangebietes an einem zum Abriss vorgesehenen Gebäudes auszugehen.

Als besonders geschützte europäische Vogelart gelten für die Mehlschwalbe die Verbote des § 44(1) BNatSchG. Ein Abriss des Gebäudes mit dem Mehlschwalbennest kann daher den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erfüllen, wenn der Abriss zur Brutzeit von Mehlschwalben (April bis September) durchgeführt wird. Um zu vermeiden, dass Gelege zerstört oder Jungvögel getötet werden, muss ein Abriss außerhalb der Brutzeit von

Mehlschwalben durchgeführt werden oder es muss vorher durch einen Fachmann sicher nachgewiesen werden, dass das Nest in der aktuellen Brutzeit nicht besetzt ist. Die Nester von Mehlschwalben genießen darüber hinaus auch während der Abwesenheit der Tiere ganzjährigen Lebensstättenchutz, da es sich um eine sehr brutplatztreue Vogelart handelt, die im folgenden Jahr ihre ehemaligen Nester wieder aufsucht. Demnach erfüllt die Zerstörung bzw. Beseitigung von Mehlschwalbennestern an Gebäuden wegen des Vorstoßes gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG einen Verbotstatbestand. Nach § 44 (5) Nr. 2 und 3 BNatSchG liegt bei der Zerstörung der Schwalbennester außerhalb der Brutzeit ein Verbotstatbestand nicht vor, wenn dank vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, müssen folgende CEF-Maßnahmen umgesetzt werden:

Für das Entfernen des Mehlschwalbennestes sind vorgezogen mindestens zwei künstliche Nisthilfen an geeigneter Stelle fachkundig anzubringen.

Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist für die Art Mehlschwalbe somit die Anlage von zwei zusätzlichen Nisthilfen im räumlichen Umfeld der Baumaßnahme und die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** kann unter Berücksichtigung der genannten Situation und unter Einhaltung von Erschließungszeiten und der Anbringung von zusätzlichen Nistkästen für die Art Mehlschwalbe somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (**§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz“ (Revierinhaber)

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung möglicherweise vorkommenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: **Amsel, Blaumeise, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Zaunkönig** wird davon ausgegangen, dass das Planvorhaben zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Diese sogenannte „Allerweltsarten“, das heißt ubiquitäre, weit verbreitete, beziehungsweise allgemein sehr häufige Arten, sind hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen weniger spezialisiert, also euryök und weisen im Naturraum große Bestände auf. Die Arten sind weiterhin in der Regel gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsbereiche angepasst. Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich feststellen, dass ein Eintreten des **Störungstatbestandes (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)** für diese ubiquitären Arten ausgeschlossen werden kann. Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr große Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störwirkungen betreffen daher nur einen sehr geringen Bruchteil der Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf

die **Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)** wird für Arten dieser Gruppe davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung, der bestehenden Vorbelastung und der Lage im Raum und insbesondere der in räumlicher Nähe befindlichen zahlreichen Flächen mit vergleichbaren Requisiten (Wohngebäude und Hausgärten) sowie der im Zuge der Planung neu angelegten Ziergartenflächen die Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind um die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier gruppenweise betrachteten Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Somit kommt es unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen und der neu angelegten Gartenflächen nicht zur Erfüllung des Tatbestandes der Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zusätzliche vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne weiterer oder zusätzlicher neu anzulegender Gehölz-/ Gartenflächen (A_{CEF}) für die Gruppe der Arten der Siedlungsbereiche werden somit als nicht erforderlich angesehen.

Baubedingte Tötungsrisiken (**§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**) können durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Für die vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt daher: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Baumfällarbeiten, Beseitigung von Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der im Plangebiet vorkommenden Brutvögel und somit zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) und der Anbringung von Nistkästen für den Star und von Nisthilfen für die Mehlschwalbe werden die **Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.**

2.4.3 Fledermäuse

Zur Beurteilung der Artgruppe der Fledermäuse ist gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Kontrolluntersuchung der abzureißenden Gebäude und Potenzialbetroffenheitsanalyse als ausreichend anzusehen. Die Kontrolluntersuchung der vom Abriss betroffenen Gebäude erfolgte am 29.11.2022 durch das Büro Dense & Lorenz. Die Methodik, Ergebnisse und Bewertung dieser Untersuchung können dem entsprechenden Gutachten entnommen werden (DENSE & LORENZ, 2022).

Im Gutachten wurde im Hinblick auf die Erfassungsergebnisse folgendes zusammengefasst:

... „ Von außen wurden an dem Gebäude keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse entdeckt. Im Erdgeschoss befinden sich Fenster mit Fensterläden, hinter denen aber keine Hinweise auf eine Funktion als Ruhestätte von Fledermäusen gefunden wurden. Im Gebäude selbst wurden weder aktuell anwesende Fledermäuse nachgewiesen, noch Spuren wie Kot oder Fraßplätze, die auf eine frühere Nutzung hinweisen würden. Die Kontrolle auf Fledermäuse blieb somit an allen eventuell als Quartier geeigneten Stellen ohne Befund. Es gab demnach keine Hinweise darauf, dass es sich bei dem Gebäude um eine nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Fledermäusen handelt. ..“

2.4.4 Bewertung der vorhandenen Daten und Auswirkungsprognose

Zusammengefasst führen die Ergebnisse des Gutachtens hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu folgenden Einschätzungen:

„Im Rahmen der Gebäudekontrolle konnte kein Quartierpotential für Fledermäuse im und am Gebäude an der Wellendorfer Straße 55 festgestellt werden. Weil dementsprechend an den Gebäuden keine ehemalige bzw. aktuelle Quartiernutzung durch Fledermäuse nachgewiesen werden konnte, kommt es durch den Rückbau zu keiner Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Fledermäusen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Tötungen und erhebliche Störungen von Fledermäusen können ebenfalls ausgeschlossen werden, sodass sich insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ergeben“.:

Fazit:

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG werden für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt. Weitergehende Prüfungen oder spezielle Vermeidungs-/ oder Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) sind für diese Artgruppe daher nicht erforderlich.

2.5 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch die Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Gebäudeabriss), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der im Plangebiet vorkommenden Brutvögel (also zwischen 01. Oktober und 01. März)

stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, oder der Gebäudeabriss außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme; Anlage von Nisthilfen für den Star:** Mittels einer vorgezogener Ausgleichsmaßnahme sind durch die Anlage von künstlichen Nisthilfen in Form von Starenkästen im räumlichen Umfeld der Baumaßnahme zusätzliche Nistmöglichkeiten für die Art Star zu schaffen. Es sind drei neue künstliche Nisthilfen zu schaffen. Maße der Kästen Grundfläche 15 x 15 cm, Höhe 27 cm mit geneigtem Dach; Einfluglochdurchmesser 45 mm. Diese werden an Bäumen oder an den vorhandenen Gebäuden in einer Höhe von mindestens 4,0 m und in wettergeschützter Lage aufgehängt, idealerweise im nahen Umfeld zu bestehenden Starenvorkommen. Details hierzu können dem Anhang B des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW“ (FÖA 2021) entnommen werden. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz anerkannten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen.
- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme; Anlage von Nisthilfen für die Mehlschwalbe:** Mittels einer vorgezogener Ausgleichsmaßnahme sind durch die Anlage von künstlichen Nisthilfen in Form von Mehlschwalbennestern im räumlichen Umfeld der Baumaßnahme zusätzliche Nistmöglichkeiten für die Art Mehlschwalbe zu schaffen. Für das Entfernen eines Mehlschwalbennestes sind vorgezogen mindestens zwei künstliche Nisthilfen an geeigneter Stelle fachkundig anzubringen:
 - an Außenwänden von Gebäuden, unter Dach- oder Fassadenvorsprüngen mit der Gewährleistung eines freien Anflugs bei Neuanlage. Der Dachvorsprung soll mind. 30 cm betragen. Die Nester sollten vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt sein. Günstig ist eine Anbringung an Süd- oder Ost-Wänden
 - in ausreichender Entfernung zum Maßnahmenstandort (potenzielle Stör- und Gefahrenquelle)
 - möglichst in der Nähe einer bestehenden Kolonie

Des Weiteren sollte die Umgebung der neuen Brutplätze (Radius 500 m) die individuellen, artspezifischen Anforderungen der Mehlschwalbe an ihren Lebensraum erfüllen. Details hierzu können dem Anhang B des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW“ (FÖA 2021) entnommen werden.

Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz anerkannten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005A): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEURO-PAS. ALLES ÜBER BIOLOGIE, GEFÄHRDUNG, SCHUTZ. - BAND 1: NONPASSERIFORMES - NICHTSPERLINGSVÖGEL. 2., VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE, AULA-VERLAG, WIEBELSHEIM, 808 S

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005B): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEURO-PAS. ALLES ÜBER BIOLOGIE, GEFÄHRDUNG, SCHUTZ. - BAND 2: PASSERIFORMES - SPERLINGS-VÖGEL. 2., VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE, AULA-VERLAG, WIEBELSHEIM, 622 S

BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1997): DIE BRUTVÖGEL MITTELEURO-PAS. BESTAND UND GEFÄHR-DUNG. AULA-VERLAG, WIESBADEN

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2018): ARTEN ANHANG IV FFH-RICHTLINIE: ONLINE VER-FÜGBAR: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/wolf-canis-lupus.html>

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST

DENSE & LORENZ GBR, BÜRO FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2022): STADT GEORGSMARIENHÜTTE (DRÖPER) B-PLAN NR. 296 „DRÖPER MITTE“ GEBÄUDERÜCKBAU - ARTENSCHUTZRECHTLICHE GEBÄUDEKONTROLLE.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., C. SUDFELDT, EICKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): ATLAS DEUT-SCHER BRUTVOGELARTEN –): ATLAS DEUTSCHER BRUTVOGELARTEN. STIFTUNG VOGELMONI-TORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN, HOHENSTEIN-ERNSTHAL UND MÜNSTER

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NRW. ANHANG B MAßNAHMEN-STECKBRIEFE

KIEL, E.-F. (2005): ARTENSCHUTZ IN FACHPLANUNGEN. IN: LÖBF-MITTEILUNGEN 1/05, S. 12-17
KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): ATLAS DER BRUTVÖGEL IN NIEDERSACHSEN UND BREMEN 2005-2008. – NATURSCHUTZ LANDSCHAFTSPFL. NIEDERSACHS. H. 48: 1-552 + DVD

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL NIEDERSACHSENS UND BREMENS, 9. FASSUNG, STAND OKTOBER 2022. INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 41, NR.2: 111 - 174, HANNOVER.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER SÄUGETIERE (MAMMALIA) DEUTSCHLANDS (STAND OKTOBER 2008), NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT 70(1): 115-153

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDES NATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDES NATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 19. FEBRUAR 2010, NDS. GVBL. 2010, 104 (INKRAFTTRETEN AM 01. MÄRZ 2010)

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). ANWENDUNG DER RLBP (AUSGABE 2009) BEI STRAßENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN – HINWEISE ZUR VEREINHEITLICHUNG DER ARBEITSSCHRITTE ZUM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN UND ZUM ARTENSCHUTZBEITRAG (STAND: MÄRZ 2011)

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, MAP-SERVER DES NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. L 206 VOM 22.7.1992, S. 7)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (ABL. L 20 VOM 26.1.2010, S. 7)

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell